Satzung des Deutschen Bodybuilding- und Fitnessverbandes (DBFV) e.V.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger gleichermaßen angesprochen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Deutscher Bodybuilding- und Fitnessverband (DBFV) e. V.. Er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Der Verband hat seinen Sitz in München. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Ziel des Verbandes ist:

- 1. Die Förderung von Bodybuilding und Kraftsport.
- 2. Die Förderung sportlicher Tätigkeit mit Widerstand (Gewichten)- Geräten und Gymnastik im Ausmaß medizinischer Empfehlung im Sinne des Fitness-Sportgedankens.
- 3. Die Förderung sportlicher Tätigkeiten mit Gewichten und Geräten zur Entwicklung von Kraft für verschiedene Sportdisziplinen und Kraftleistungswettkämpfe.
- 4. Die Forschung und Entwicklung der in Punkt 1-3 bezeichneten Disziplinen.
- 5. Die Ausrichtung von Veranstaltungen und Wettkampfmeisterschaften mit lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Beschickung.
- 6. Werbung und Aufklärung im Sinne sportlicher Öffentlichkeitsarbeit für die betreuten Disziplinen.

Dabei tritt der Verband für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Ein besonderes Ziel ist, die Inklusion von Menschen mit Behinderung und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund zu fördern.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Inhaber von Verbandsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Wettkampfordnung

Alle dem Verband angehörenden Mitglieder können ihre Angehörigen nach Startgenehmigung durch den Verband zu Wettkämpfen entsenden. Sie müssen Kenntnis der Wettkampfregeln des Veranstalters besitzen. Diese werden bei Inlandsveranstaltungen entsprechend § 2 Punkt 4 nach gegebenen Erkenntnissen stets weiterentwickelt und sind für eine Wettkampfveranstaltung bindend. Bei internationalen Veranstaltungen gelten die Wettkampfregeln des europäischen bzw. des Welt-Verbandes,

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verband führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- 1. Ordentliche Mitglieder sind die Landesverbände :
- Baden-Württembergischer Landesverband für Bodybuilding, Kraftsport und Fitness e.V.
- Bayerischer Landesverband für Bodybuilding, Fitness und Kraftsport e.V.
- Vereinigung Berliner Bodybuilder und Fitness-Sportler e.V.
- Hamburger Bodybuilding Vereinigung e.V.
- Hessischer Bodybuilding und Kraftsportverband e.V.
- Niedersächsischer Bodybuilding und Kraftsportverband e.V.
- Nordrhein-Westfälischer Bodybuilding und Kraftsportverband e.V.
- Rheinland-Pfälzischer Bodybuilding u. Fitnessverband e.V.
- Saarländischer Bodybuilding und Kraftsportverband e.V.
- Landesverband für Bodybuilding, Fitness und Kraftsport e.V. Schleswig-Holstein .
- Landesverband Brandenburg e.V.
- Landesverband Mecklenburg -Vorpommern e.V
- Bodybuilding-, Fitness-und Kraftsportverband Sachsen e.V.
- Sachsenanhaltinischer Landesverband für Bodybuilding, Fitness-und Kraftsport e.V.
- Thüringer Bodybuilding und Fitnessverein e.V.
- 2. Außerordentliche Mitglieder
- a) Natürliche Personen
- b) unterstützende Institutionen
- c) Firmen.
- 3. Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche, eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
- 5. Der Ausschluss eines Mitglieds, dessen Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt, kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 6. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate in Verzug ist und auch nach Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht bezahlt hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, durch einen Delegierten bei der Mitgliederversammlung vertreten zu sein und von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Alle Mitglieder Sie haben die Pflicht, das Ansehen des Verbandes zu wahren und stets im Interesse desselben zu handeln. Sie sind weiter verpflichtet, die Satzung zu befolgen und die Interessen des Verbandes zu fördern und den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Buchhaltungsunterlagen des Vereins auf Antrag und Terminvereinbarung einsehen zu dürfen.

§ 7 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung werden Vertreter der ordentlichen Mitglieder, entsandt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange fällige Beiträge und andere Forderungen des Verbandes schuldhaft nicht beglichen wurden. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Ablauf von 1 Jahr nach der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, mindestens 30 Tage vor ihrer Abhaltung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn mindestens die Hälfte des beschlussfähigen Vorstandes oder zwei Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Wirkungsbereiche der Mitgliederversammlung:

- 1) Tätigkeitsbericht des Vorstands
- 2) Kassenbericht
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Neu- und Nachwahlen des Vorstandes
- 5) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- 6) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, sowie Auflösung des Vereins. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Präsident und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

Bei Personalentscheidungen gilt als gewählt, wer die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abstimmberechtigten erhält. Wird keine Mehrheit erreicht, wird nochmals ein Wahlgang nach der absoluten Mehrheit durchgeführt. Wird auch hier keine Mehrheit erreicht, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Generalsekretär, dem Kassenwart, dem Sportreferenten, dem Kampfrichterreferenten, dem Schriftführer, dem Kassenrevisor, dem Breitensportreferenten und dem Verbandsarzt.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Sie werden auf die Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ordnungsgemäßen Wiederwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglied kann werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vorstand beschließt in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder eines Präsidiumsmitglieds und die Hälfte seiner gewählten Mitglieder.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Präsident vertritt den Verein nach § 26 BGB.

Der Präsident benennt die Delegierten zu nationalen und internationalen Veranstaltungen.

§ 10 Schiedsgericht

In allen innerhalb des Verbandes entstehenden Streitigkeiten persönlicher Art entscheidet ein Schiedsgericht.

Es setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beiräten, sowie einem weiteren Beirat als Ersatzbeitrat für den Fall einer Verhinderung (Interessenkonflikt etc.). Das Schiedsgericht wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

- § 11 Vorgehensweise bei Verstößen gegen die Satzung
- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
- 2) Ein satzungswidriges Verhalten eines Mitglieds, das gegen die Interessen des Verbandes verstößt, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
- a) Ermahnung oder Verwarnung,
- b) Geldstrafe,
- c) Zeitweiliger Ausschluss,
- d) Ausschluss aus dem Verein.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen in Textform mitzuteilen.
- 8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe ein Beschwerderecht zum Schiedsgericht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 12 Aufbringung und Verwendung der Geldmittel

Die Geldmittel werden aufgebracht durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen etc. Die Mittel des Vereines dürfen nur dem Sport dienenden Zwecken zugeführt werden. Sie werden unter anderem für die Aufrechterhaltung des Verbandsbetriebes und für die Ausrichtung von Wettkampfveranstaltungen verwendet. Entsprechend des Umfanges der zu bewältigenden Aufgaben kann vom Vorstand für außerordentliche Leistungen, die der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zugemutet werden können, durch einstimmigen Beschluss eine angemessene

Entschädigung an Personen zuerkannt werden oder ein angestellter Geschäftsführer bestellt werden.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag (hier Angabe der Beiträge). Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliederbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage von der Zahlung desselben vorübergehend oder ganz zu befreien.

§ 14 Auflösung

Die freiwillige Auflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die

Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.10.2023 beschlossen.